

Einrichtungen betrieblicher Altersversorgungsleistungen (EbAV)

Über den Sinn und Unsinn verschärfter Eigenkapitalvorschriften im EU-Raum

Die Forderung der EU-Kommission nach strengeren Eigenkapitalanforderungen für Pensionsfonds und Pensionskassen (Stichwort: „Solvency-II“) wird mit der Aufgabe der Kommission begründet, für die Solvenz, analog die der Versicherer, zu sorgen. Die demografische Entwicklung betreffe die Pensionsfonds und -kassen unisono, da diese versicherungsähnlich biometrische Risiken abdecken.

Notwendigkeit und Einsicht?

Der diesbezüglich in den letzten Wochen aufkeimende Sturm der Entrüstung zeigt deutlich, dass in politischen aber auch in weiten Marktkreisen das elementare Verständnis über die haftungsbegründenden Sicherheitsmechanismen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und deren Konsequenzen auf die Solvabilitätsvorschriften (§ 114 Versicherungsaufsichtsgesetz) nicht ausreichend verstanden werden. Die folgenden Ausführungen sollen zum weiteren Verständnis beitragen.

Arbeitsrechtliche Verankerung/ Haftungsübernahme

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) können in Deutschland ausschließlich vom Arbeitgeber anlässlich eines Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer zugesagt werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, kurz: BetrAVG). Unabhängig von der Wahl eines der fünf Durchführungswege der bAV haftet der Arbeitgeber jedoch stets für die von ihm zugesagten Leistungen (sogenannte Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG).

Zugesagte Pensionsansprüche der betrieblichen Altersversorgung basieren im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis auf einer besonderen vertraglichen Rechtsgrundlage über einen sogenannten Rechtsbegründungsakt (Uckermann/Fuhrmanns, NZA 2011, 138). Dies entspricht der arbeitgeberseitigen Verpflichtungserklärung, durch die die jeweilige

Versorgungszusage arbeits- beziehungsweise zivilrechtlich begründet wird.

Gesetzlicher Insolvenzschutz

Der von der EU-Kommission für die geplante Richtlinie als Handlungsmaxime unterstellte Verbraucherschutz ist in Deutschland schon seit 1974 durch das Betriebsrentengesetz als sogenanntes Arbeitnehmerschutzgesetz geregelt. Nach § 14 Abs. 1 BetrAVG wurde als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) festgelegt und sogleich der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen sowie den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterworfen. Der PSV hat seine Leistungsfähigkeit seit Jahrzehnten bewiesen (zuletzt Insolvenzverfahren „Arcandor“). Sollte er aufgelöst werden oder die Aufsichtsbehörde seine Erlaubnis widerrufen beziehungsweise untersagen, ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau gesetzlicher Träger der Insolvenzsicherung. Dabei ist ein zweckgebundener Fonds zu bilden, der ausschließlich zur Deckung der gesetzlichen Insolvenzsicherung Beitragsmittel analog des PSV erhebt, welche nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Bank haften darf (vergleiche § 14 Abs. 3 S. 3 und 4 BetrAVG). Dieser gesetzlich untermauerte Schutzmechanismus für gesetzlich unverfallbare (vergleiche § 1 b BetrAVG) Versorgungsansprüche ist europa- und auch weltweit einzigartig und unterstreicht die Bedeutung der bAV für den deutschen Gesetzgeber. Der Versorgungsberechtigte hat nach § 7 BetrAVG einen eigenen Rechtsanspruch in Höhe der Versorgungsleistungen, welche der Arbeitgeber zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre (Prinzip der akzessorischen Haftung). Der Rechtsanspruch besteht sogar völlig unabhängig von der Beitragsleistung des insolventen Arbeitgebers aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (vergleiche § 10 Abs. 1 BetrAVG). Einen besseren Verbraucherschutz kann sich der Versorgungsberechtigte nicht wünschen.

Vom Schutzcharakter des BetrAVG abweichend, hat der Gesetzgeber Ansprüche aus Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen aus der gesetzlichen Insolvenzsicherung ausgeschlossen (vergleiche § 8 Abs. 1 BetrAVG). Begründet wird dies mit dem unmittelbaren Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten gegen den Lebensversicherer oder die Pensionskasse. Obwohl dies auch auf Pensionsfondszusagen zutrifft, hat der Gesetzgeber Ansprüche aus diesbezüglichen Versorgungszusagen nicht von der gesetzlichen Insolvenzsicherung ausgeklammert, da den Pensionsfondsanbietern wesentlich größere Freiräume zur Kapitalanlage seitens der Finanzaufsicht zugebilligt wurden. Gestattet wurde für Pensionsfondszusagen die Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG auf 20 Prozent.

Konsequenzen

Die Forderung der EU-Kommission nach stärkerer Eigenkapitalhinterlegung auch für EbAV ist aus Sicht des europaweit zu gewährenden Verbraucherschutzes konsequent. Die Drohungen deutscher Bedenkenräger, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen führen zu mittelfristig zusätzlichen Kosten seitens der deutschen Anbieter, mit der Folge der Einschränkung freiwilliger Zusagen, verkennt die arbeitsrechtliche Realität der bAV. Sofern die deutschen Pensionskassen- und Pensionsfondsanbieter sich zusätzlichen Eigenmittelanforderungen verschließen, müssten diese der Einbeziehung der diesbezüglichen Versorgungsansprüchen in die gesetzliche Insolvenzsicherung konsequenterweise auch zustimmen.

Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH), Partner „Deutscher bAV Service“, gerichtlich zugelassener Rentenberater, Geschäftsführer, AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme, Reutlingen/ Würzburg

www.dbav-jakob.de